

Satzung

des Fördervereins IV (Uphof)

der Evangelischen Kirchengemeinde

Bockum-Hövel e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein des Pfarrbezirks IV (Uphof) der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel e. V. " Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamm/Westfalen.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Finanzierung:

- a) der Ausstattung, Instandhaltung, Renovierung und Erweiterung der Auferstehungskirche, des Kindergartens, des Jugendhauses und anderer Gebäude des Pfarrbezirks IV (Uphof) der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel,
- b) von Veranstaltungen und Aktivitäten des Pfarrbezirks IV (Uphof), und zwar in den Fällen, in denen Etatmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 3 GEMEINNÜZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und somit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu.
Danach entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate in Verzug ist.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann bei Handlungen, die gegen die Satzung verstoßen, sich gegen die Interessen des Vereins richten oder in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der christlichen Gemeinschaft verstoßen, ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

§ 5 BEITRÄGE

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 1,00 DM. Der Monatsbetrag wird erstmalig fällig innerhalb eines Monats nach Vereinsbeitritt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Über gezahlte Beiträge und Spenden werden auf Wunsch steuerwirksame Bescheinigungen vom Kassierer oder vom Vorsitzenden ausgestellt.

§ 6 SPENDEN UND ANDERE VERMÖGENSZUWENDUNGEN

Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z. B. Spenden und Bußgeldern, die jederzeit dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

(1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Schriftführer,
- d) Beisitzer,
- e) Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat das Recht, nach entsprechender Beschlußfassung in der Vorstandssitzung Ausgaben in Höhe von 5.000,00 DM im Sinne des §2 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder hierüber zu informieren.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Rundschreiben, Aushang an der Auferstehungskirche oder durch Presseveröffentlichung in der Zeitung "Westfälischer Anzeiger" unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Dringlichkeitsanträge können auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

b) Entscheidung über die Verwendung der erzielten Spenden und Mitgliedsbeiträge,

c)Wahl des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

f) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(5)Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

(6) Bei der Beschlußfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(9)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

(2) Vor jeder turnusmäßigen Jahreshauptversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 12 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

(1) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel zugunsten des Pfarrbezirks IV (Uphof), und zwar mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kirchliche Zwecke zu verwenden.

(2) Bei einer Teilung des Pfarrbezirks IV (Uphof) oder Umpfarrung eines Teiles des Pfarrbezirks IV (Uphof) der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Rechtsnachfolge:

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern angenommen, als verbindlich erklärt und unterschrieben.

59075 Hamm, 29. Februar 1996

gez. Rainer Jesse, Vorsitzender
gez. Andrea Szalwicki, Stellvertretende Vorsitzende
gez. Britta Pflaumbaum, Schriftführerin
gez. Dietmar Jesse, Kassierer
gez. Hans-Jürgen Witt, Pfarrer Beisitzer
gez. Erika Zilske, Kassenprüfer
gez. Karl-Heinz Zilske, Kassenprüfer

Das Finanzamt Hamm hat die Gemeinnützigkeit dieses Vereins am 12. März 1996 anerkannt.

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm erfolgte am 11. April 1996 unter der Vereinsregisternummer 1280

Diese Satzung besteht aus zwölf Paragraphen